



Betreff:
10.-Oktober-Straße in 9551 Bodensdorf,
im Bereich des Rüsthauses; vorübergehende
straßenpolizeiliche Maßnahme

Datum	25.01.2019
Zahl	FE6-STVO-3836/2019 (003/2019) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Alfred Gronold
Telefon	050 536-67216
Fax	050 536-67200
E-Mail	post.bhfe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen verordnet gemäß § 44a in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018, anlässlich der Abhaltung der Veranstaltung „Hydrantengschnas“ von Samstag, den 23.02.2019, 16:00 Uhr, bis Sonntag, den 24.02.2019, 06:00 Uhr, für die 10.-Oktober-Straße, 9551 Bodensdorf, im Bereich des Rüsthauses, ein

FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)

Das Straßenverkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" ist am jeweiligen Beginn des gesperrten Straßenstückes in Verbindung mit Scherengittern durch den Veranstalter aufzustellen.

Örtliche Umleitungsmöglichkeiten über die Seeblickstraße bzw. den Lindenweg sind vorhanden.

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – STVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, geahndet.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Stückler

Ergeht an:

1. die Freiwillige Feuerwehr Bodensdorf-Tschöran, z. Hd. Hr. Kdt. Ing. Andreas Augustin, Gerlitzestraße 1/9, 9551 Bodensdorf am Ossiacher See; per Rsb
2. die Gemeinde Steindorf a. O.; per e-mail
3. die Polizeiinspektion Bodensdorf; per e-mail
4. das Bezirkspolizeikommando Feldkirchen; per e-mail
5. das Rote Kreuz Feldkirchen; per e-mail
6. den AVS Feldkirchen; per e-mail
7. das Hilfswerk Feldkirchen; per e-mail
8. die Amtstafel im Haus – Laufzeit bis 24.02.2019

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.